

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 326 „Gleisbogen, Magdeburger Straße, Lindenthaler Straße – Nutzungsarten“

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes verläuft:

im Norden ausgehend vom westlichsten Eckpunkt des Flurstückes 1.145 (Ausgangspunkt) in östlicher Richtung entlang der Südseite des Gleisbogens auf der südlichen Grenze des Flurstückes 289/2 bis zu dessen östlichsten Eckpunkt, von dort ausgehend die Flurstücke 611/14 und 315/1 gradlinig querend zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 641a, weiter auf der südlichen Grenze des Flurstückes 315/1 bis zu deren Schnittpunkt mit der gedachten gradlinigen westlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 889 (Freiligrathplatz), auf dieser gedachten Verlängerung das Flurstück 315/1 querend, weiter auf der südlichen Grenze der Flurstücke 889 und 1.683 (Benedixstraße), auf der westlichen Grenze des Flurstückes 1.657/13 (Virchowstraße) und auf deren gedachter gradliniger südlicher Verlängerung die Flurstücke 647 Lützowstraße und 649 (Wilhelm-Sammeth-Straße) querend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstückes 649, weiter entlang der Südseite der Wilhelm-Sammeth-Straße auf den südlichen Grenzen der Flurstücke 649 und 899 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 460 (Geibelstraße),

im Osten entlang der Westseite der Geibelstraße auf der westlichen Grenze des Flurstückes 460,

im Süden entlang der Nordseite der Bahntrasse auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 461 und 315/1 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 311a, von dort ausgehend das Flurstück 315/1 gradlinig querend zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1.010/1 weiter entlang der Nordseite der Bahntrasse auf der nördlichen Grenze der Flurstücke 315/1, 611/4 und 611/3 bis zu deren Schnittpunkt mit der gedachten gradlinigen nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes 298a, auf dieser gedachten Verlängerung das Flurstück 611/3 querend und weiter auf der westlichen Grenzen des Flurstückes 298a, auf der nördlichen und der westlichen Grenze des Flurstückes 298/1, auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 297g und 297f und entlang der Ostseite der Lindenthaler Straße auf der östlichen Grenze des Flurstückes 1.899 bis zu deren Schnittpunkt mit der gedachten gradlinigen östlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 1.702/1 (Magdeburger Straße), auf dieser gedachten Verlängerung das Flurstück 1.899 (Lindenthaler Straße) querend, weiter entlang der Nordseite der Magdeburger Straße auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 1.702/1 und auf einer gedachten Geraden das Flurstück 1.695 (Breitenfelder Straße) querend zur nördlichen Grenze des Flurstückes 292x (Magdeburger Straße), weiter entlang der Nordseite der Magdeburger Straße auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 292x und auf einer gedachten Geraden das Flurstück 290v (Wiederitzscher Straße) querend zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 290u,

weiter entlang der Wiederitzscher Straße auf der westlichen Grenze des Flurstückes 290v, auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 1.693 (Cöthner Straße) und auf deren gedachter gradliniger westlicher Verlängerung das Flurstück 1.692 (Motteler Straße) querend bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 289d,

im Westen entlang der Westseite der Motteler Straße auf der westlichen Grenze des Flurstückes 1.692 und der südlichen Grenze des Flurstückes 1.145 bis zu dessen westlichster Ecke (Ausgangspunkt).

Mit Ausnahme der in der Gemarkung Eutritzsch gelegenen Flurstücke Nr. 699 (Wilhelm-Sammeth-Straße), 460 (Geibelstraße) und 461 (Bahntrasse) befinden sich alle genannten Flurstücke in der Gemarkung Gohlis.

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

(1) Auf allen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegenen Baugrundstücken oder Teilen von Baugrundstücken sind Einzelhandelsbetriebe mit einzelnen oder mehreren der folgenden Sortimente nicht zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Bäckereiwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apothekerwaren, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf (lebende Tiere, Tierhaltungsbedarf)
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung (Damen, Herren, Kinder)
- Wäsche, Völle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren
- Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
- Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltungs- und Haushalts elektronik, Klein elektronik geräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ladengeschäfte mit einer Größe der Verkaufsfläche von bis 150 m², die
a) als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führen oder
b) zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in ihrem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dienen („Leipziger Laden“).

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten (”Werksverkauf“), wenn
a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und
b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

§ 3 Nachrichtliche Übernahme [§ 9 Abs. 6 BauGB]

Die im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegenen Bahnflächen (namentlich die Flurstücke oder Teile der Flurstücke 611/14, 295/2, 611/12, 914/2, 1.200/2, 611/7, 1.197/3, 1.197/2, 611/9, 613/4, 297/2, 611/3, 613/2 und 315/1 der Gemarkung Gohlis) werden als Bahnanlagen nachrichtlich übernommen.

Hinweise

1. Sanierungsgebiet

Der südlich des Bahnbogens gelegene Teil des Plangebietes befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Gohlis (Beschluss Nr. 1505/99 der Ratsversammlung vom 24.02.1999 und Nr. 1612/99 vom 16.08.1999; Bekanntmachung am 31.07.1999 im Leipziger Amts-Blatt Nr. 16/99), entstanden durch Verschmelzung der Sanierungsgebiete Gohlis-Zentrum (Beschluss Nr. 739/93 vom 31.03.1993; Bekanntmachung am 20.09.1993 im Leipziger Amts-Blatt Nr. 16/93) und Gohlis-Zentrum Nord/Gohlis II (Beschluss Nr. 739/93 vom 31.03.1993; Bekanntmachung am 04.02.1995 im Leipziger Amts-Blatt Nr. 3/95).

2. Erhaltungssatzung

Der nördlich des Bahnbogens bzw. der östlich anschließenden Bahntrasse gelegene Teil des Plangebietes befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Erhaltungsbereiches Gohlis-Mitte (Beschluss Nr. III-1339/03 der Ratsversammlung vom 18.06.2003; Bekanntmachung am 19.07.2003 im Leipziger Amts-Blatt Nr. 15/03).

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 326 „Gleisbogen, Magdeburger Straße, Lindenthaler Straße – Nutzungsarten“ bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen.
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Aufstellung des B-Planes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgestellt.

Leipzig, den 22.06.09

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 22/07 vom 24.11.2007 erfolgt. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den 19.06.09

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.10.2008... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Leipzig, den 19.06.09

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 20... vom 01.11.2008... bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 11.11.2008 bis zum 10.12.2008... öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 19.06.09

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 17.06.2009... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den 19.06.09

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 1k... am 04.07.2009... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Leipzig, den 19.06.09

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

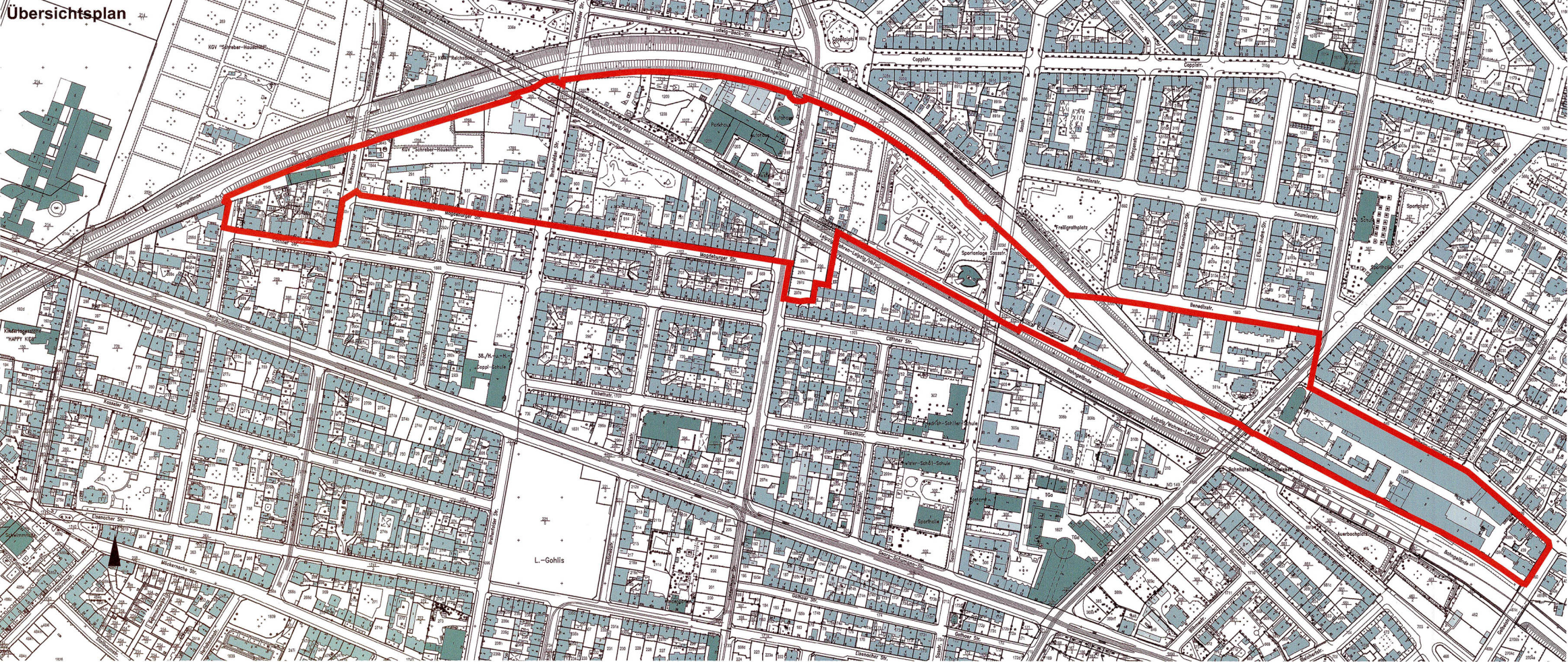
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den 05.10.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Übersichtsplan



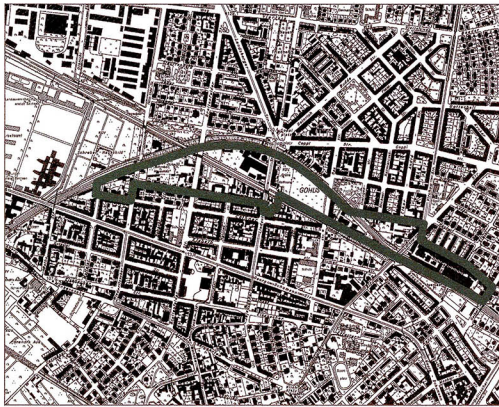
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadt Leipzig ORIGINAL

Bebauungsplan Nr. 326 „Gleisbogen, Magdeburger Straße, Lindenthaler Straße – Nutzungsarten“

Stadtbezirk: Nord

Ortsteil: Gohlis-Mitte / Gohlis-Süd



Dezernat Stadtentwicklung und Bau Stadtplanungsamt

Planverfasser: Stadtplanungsamt

15.06.09

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Planfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB

§ 3 (2) BauGB

§ 4 a(3) BauGB

§ 10 (1) BauGB

§ 10 (3) BauGB

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift